

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB des Fotografen-Handwerks (Bundesanzeiger Nr. 88 vom 15. Mai
2002 – Seite 10.436)**

1. Allgemeines

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Fotografin Ulrike C. Henn und dem Vertragspartner („Kunde“). Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, soweit die Geltung der AGB ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- b) Grundlage der Geschäftsverbindung ist eine vom Kunden unterzeichnete Terminbestätigung. Mit Unterzeichnung dieses Auftrages erkennt der Kunde die ausschließliche Geltung der AGB an.
- c) Mündliche Nebenabreden bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die Fotografin.

2. Urheberrecht

- a) Der Fotografin steht das Urheberrecht an den Fotos zu. b) Die von der Fotografin hergestellten Fotos sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. c) Überträgt die Fotografin Nutzungsrechte an ihren Werken, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
- d) Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Fotografin.
- e) Der Besteller eines Bildes i.S. von § 60 UrhG hat kein Recht, das Foto zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind.
- f) Bei der Verwertung der Fotos kann die Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheberin des Fotos genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.
- g) Die Dateien verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe der Dateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

3. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

- a) Für die Herstellung der Fotos wird ein Honorar als Stundensatz oder eine vereinbarte Pauschale inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Fahrtkosten (siehe Preisliste) sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern sie nicht im Paket enthalten sind.
- b) Alle Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt ohne Abzüge fällig, sofern keine individuellen Zahlungsziele vereinbart worden sind. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach folgendem Zahlungsplan: 30% der Auftragssumme 7 Tage nach Auftragserteilung; 70 % der Auftragssumme nach dem Fototermin sowie ggf. Zusatzkosten mit der Schlussrechnung.
- c) Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleiben die Fotos Eigentum der Fotografin. Dateien werden erst nach vollständiger Bezahlung herausgegeben.
- d) Hat der Auftraggeber der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotos gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

4. Haftung

- a) Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet die Fotografin für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die Fotografin – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b) Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Fotos nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Die Zusendung und Rücksendung von Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- c) Bei Krankheit, Urlaub und Terminüberschneidungen kann die Fotografin Kollegen/innen aus ihrem Team am Veranstaltungstag einsetzen.
- d) Die Kosten hierfür trägt die Fotografin.

5. Dauer des Vertragsverhältnisses

Stornierungen des Vertrages werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Bis 3 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages oder 6 Monate vor dem Fototermin: 35 Euro Kostenpauschale
- Ab 6 Monate vor dem Fototermin: 20% der vereinbarten Summe
- Ab 12 Wochen vor dem Fototermin: 40% der vereinbarten Summe
- Ab 4 Wochen vor dem Fototermin: 80% der vereinbarten Summe
- Ab 1 Woche vor dem Fototermin: 100% der vereinbarten Summe

6. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

- a) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhöht sich das Honorar der Fotografin entsprechend.
- b) Liefertermine für Fotos sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7. Datenschutz

- a) Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden.
- b) Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

8. Digitale Fotografie

Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Fotos der Fotografin auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin, sofern die Nutzungsrechten nicht übertragen wurden.

9. Bildbearbeitung

- a) Die Bearbeitung von Fotos der Fotografin und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fotografin. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, insbesondere bei öffentlicher Wiedergabe die elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, und bei allen Arten von Projektionen, die Fotografin als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

- c) Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die Fotografin mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

10. Nutzung und Verbreitung

- a) Die Verbreitung von Fotos der Fotografin im Internet, auf Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber gestattet.

b) Die Weitergabe digitalisierter Fotos im Internet und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.

- c) Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die die Fotografin auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.

d) In den Paketen sind keine Dateien der Brautpaarfotos enthalten. Diese Nutzungsrechte können aber gesondert erworben werden.

- e) Hat die Fotografin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Fotografin verändert werden.

f) Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online liegen beim Auftraggeber. Die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragsnehmer bestimmen.

11. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Fotografin, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.

b) Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbar.